

Motion Boog Luca und Mit. über die Änderung des Kantonalen Datenschutzgesetzes betreffend die Bekanntgabe von Personendaten für ideelle Zwecke

eröffnet am 22. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; SRL Nr. 38) dahingehend anzupassen, dass Einwohnerkontrollen auf Gesuch hin Personendaten an private Dritte (lokale Vereine, Organisationen und Parteien) bekanntgeben dürfen, sofern diese ein berechtigtes Interesse für ideelle Zwecke glaubhaft machen.

Die gesetzliche Regelung soll insbesondere vorsehen, dass

- a. Personendaten nach bestimmten sachlichen Kriterien bekanntgegeben werden dürfen, wenn sie ausschliesslich für ideelle, gemeinnützige, kulturelle, sportliche, soziale oder politische Zwecke verwendet werden;
- b. die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, die erhaltenen Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck zu verwenden und nicht an weitere Dritte weiterzugeben;
- c. jede betroffene Person das Recht erhält, die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private durch eine Datensperre auszuschliessen;
- d. die Einwohnerkontrollen geeignete organisatorische und technische Massnahmen vorsehen, damit dieses Sperrecht einfach und wirksam ausgeübt werden kann.

Begründung:

Das Vereinswesen bildet einen zentralen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens im Kanton Luzern. Zahlreiche Vereine, kulturelle Organisationen, Sportvereine, Jugendverbände, Frauen- und Familienorganisationen sowie politische Parteien leisten einen wesentlichen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur Integration und fördern das ehrenamtliche Engagement. Ohne ihre Arbeit hätte der Staat zahlreiche Mehraufgaben und Mehraufwendungen.

Während vieler Jahre war es in zahlreichen Gemeinden üblich, Vereinen und Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen Personendaten aus den Einwohnerregistern zugänglich zu machen. Dadurch konnten beispielsweise Jugendliche für Jungschützenkurse, Senioren für Gratulations-Ständli oder sonstige Vereinsaktivitäten angeschrieben, Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger willkommen geheissen oder Personen bestimmter Altersgruppen für kulturelle und gesellschaftliche Angebote eingeladen werden.

Die zunehmende Sensibilisierung im Bereich des Datenschutzes hat dazu geführt, dass solche Datenbekanntgaben heute oftmals nicht mehr erfolgen. Oder jene Gemeinden, welche die Daten nach wie vor aushändigen, sich in einem rechtlichen Graubereich bewegen. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nachvollziehbar.

Gleichzeitig erschwert diese Praxis es den Vereinen und weiteren Organisationen jedoch erheblich, Personen zu erreichen, die für ihre Aktivitäten infrage kommen. Die Folge sind hohe administrative Aufwände, erhebliche Kosten für flächendeckende Werbeaktionen und oftmals ein deutlicher Streuverlust. Oder Vereine stellen ihre bisher sehr geschätzten Aktivitäten ein, was den Verlust von wichtigen kulturellen und sozialen Anlässen in den Gemeinden zur Folge hat.

Dabei ist unbestritten, dass Vereine und Organisationen mit ideellen Zielsetzungen wichtige öffentliche Interessen wahrnehmen. Sie fördern das kulturelle, sportliche, soziale und gesellschaftliche Leben, schaffen Begegnungsmöglichkeiten und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. An der Erhaltung eines vielfältigen und funktionierenden Vereinswesens besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse.

Gleichzeitig sind die datenschutzrechtlichen Anliegen ernst zu nehmen. Die Bekanntgabe von Personendaten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Deshalb soll eine Luzerner Lösung die berechtigten Interessen der Vereine mit den Persönlichkeitsrechten der Bevölkerung in Einklang bringen.

Vorbild können die Regelungen der Kantone Aargau und Schwyz sein. Diese ermöglichen eine Bekanntgabe von Personendaten für ideelle Zwecke, verbinden diese jedoch mit klaren Schutzmechanismen. Insbesondere verfügen betroffene Personen über ein Datensperrecht, und die Empfänger der Daten sind an einen klar definierten Verwendungszweck gebunden. Falls sie diesen nicht einhalten oder die Daten unerlaubt weitergeben, hat dies folgerichtig rechtliche Konsequenzen.

Auch der Regierungsrat des Kantons Uri sieht den Handlungsbedarf und hat eine entsprechende Motion aus dem Landrat ([Nr. 2026-269 0.1.2](#)) positiv beantwortet. Sie empfiehlt dem kantonalen Parlament die Motion als voll erheblich zu überweisen.

Eine entsprechende Anpassung des Luzerner Datenschutzgesetzes würde für die Gemeinden Rechtssicherheit schaffen, die Arbeit von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen erleichtern und gleichzeitig ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Sie würde damit sowohl dem öffentlichen Interesse an einem lebendigen Vereinswesen als auch dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung Rechnung tragen.

Boog Luca

Affentranger David, Jung Gerda, Stadelmann Karin Andrea, Meister Christian, Zehnder Ferdinand, Keller-Bucher Agnes, Küttel Beatrix, Schnider-Schnider Gabriela, Piani Carlo, Käch Tobias, Schärli Stephan, Bucheli Hanspeter, Affentranger-Aregger Helen, Nussbaum Adrian, Marti Urs, Frey-Ruckli Melissa, Rüttimann Daniel, Brunner Rosmarie, Dober Karin, Galliker Christian, Gasser Daniel, Roos Guido, Graber Eliane, Schnider Hella, Broch Roland, Oehen Thomas, Jost-Schmidiger Manuela, Albrecht Michèle, Cozzio Mario, Stadelmann Fabian, Röllli Franziska, Berset Ursula, Boos-Braun Sibylle, Krummenacher-Feer Marlis, Bucher Philipp